

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.81 vom 18. Januar 2022**

BS Appellationsgericht, 2022-01-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2021.81](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2021.81)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.81 du 18 janvier 2022

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.81 del 18 gennaio 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 1. Dezember 2021 ist zu entnehmen, dass sie sich beim Appellationsgericht gegen die Anordnung der konkursamtlichen Liquidation über den Nachlass der Verstorbenen durch das Zivilgericht als Konkursgericht zur Wehr setzt. Der angefochtene Konkursentscheid enthält keine Rechtsmittelbelehrung. Er enthält jedoch den entsprechenden Antrag des Erbschaftsamts, dem zu entnehmen ist, dass die konkursamtliche Liquidation über den Nachlass angeordnet worden sei, weil der Tatbestand von Art. 573 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB, SR 210) erfüllt sei. Diese Bestimmung hält in Abs. 1 fest, dass die Erbschaft zur Liquidation gelangt, wenn die Erbschaft von allen nächsten gesetzlichen Erben ausgeschlagen wird (vgl. dazu auch unten E. 3). Auch mit Schreiben vom 17. September 2021 wurde die Beschwerdeführerin darüber informiert, dass das zuständige Gericht die konkursamtliche Liquidation über den Nachlass angeordnet habe, weil der Sohn der Verstorbenen die Erbschaft fristgerecht ausgeschlagen habe. Das Verfahren werde eingestellt, wenn ein Erbberechtigter den Antritt der Erbschaft erkläre und für die Bezahlung der Schulden hinreichende Sicherheit leiste (Art. 196 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]); dies sei bis dato nicht geschehen. Es ist nicht ersichtlich, welche zusätzlichen Angaben der Beschwerdeführerin in Bezug auf die Begründung des angefochtenen Entscheids mitgeteilt werden könnten. In einer solchen Konstellation wäre es ein prozessualer Leerlauf, die Eingabe vom 1. Dezember 2021 als Antrag auf Ausfertigung einer schriftlichen Entscheidbegründung entgegenzunehmen und an das Konkursgericht weiterzuleiten.

Gegen den Entscheid des Konkursgerichts über die Anordnung der konkursamtlichen Liquidation steht einzig die Beschwerde offen (Art. 309 Bst. b Ziff. 7 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Die Eingabe vom 1. Dezember 2021 ist daher im Einklang mit der Verfügung vom 6. Januar 2022 des Instruktionsrichters des Appellationsgerichts als Beschwerde entgegenzunehmen.

1.2 Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage (Art. 194 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 174 Abs. 1 SchKG und Art. 309 Bst. b Ziff. 7 ZPO). Vorliegend erfolgte die Anordnung der konkursamtlichen Liquidation des Nachlasses am 8. September 2021. Die Beschwerdeführerin wurde zwar zunächst per E-Mail und telefonisch bereits am 7. September 2021 über die Eröffnung des Nachlasskonkursverfahrens informiert. Am 15. September 2021 teilte das Konkursamt der Beschwerdeführerin zudem schriftlich mit, dass die konkursamtliche Liquidation des ausgeschlagenen Nachlasses der Verstorbenen angeordnet worden sei. Die Beschwerdeführerin erhob dagegen zwar am 16. September 2021 Einspruch und beantragte beim Konkursamt, es sei der Konkurs zurückzuweisen und der normale Gang des Nachlasses wieder einzuleiten. Mit Schreiben vom 17. September

2021 informierte das Konkursamt die Beschwerdeführerin erneut darüber, dass das zuständige Gericht über den ausgeschlagenen Nachlass die konkursamtliche Liquidation angeordnet habe. Die an das Appellationsgericht gerichtete Eingabe der Beschwerdeführerin mit dem Antrag, den Konkurs als nichtig zu erklären, erfolgte erst am 2. Dezember 2021 und somit vermutlich nach Ablauf der 10-tägigen Beschwerdefrist. Da die Beschwerdeführerin aber bereits am 16. September 2021 (bei der nicht zuständigen Behörde) Einspruch gegen die Konkurserhebung erhoben hat, der Zeitpunkt der Zustellung des Schreibens des Konkursamts vom 17. September 2021 zudem nicht feststeht, weil dieses nicht eingeschrieben erfolgt ist, und da der angefochtene Entscheid zudem keine Rechtsmittelbelehrung enthält, ist vorliegend von einer fristgemäss erhobenen Beschwerde auszugehen.

Zuständig für die Beurteilung der Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.3 Die Beschwerdeführerin ist zur Erhebung der Beschwerde in eigenem Namen legitimiert, da sie als Willensvollstreckerin durch die Anordnung der konkursamtlichen Liquidation des Nachlasses in ihren wirtschaftlichen Interessen betroffen ist (BGer 5A\_349/2018 vom 18. Juni 2018 E. 3).

## **E. 2**

ZGB; vgl. zu den entsprechenden Anforderungen OGer BE ZK 20 297 vom 8. September 2020 E. III.12.3 mit zahlreichen Hinweisen).

## **E. 3**

Weiter macht die Beschwerdeführerin geltend, dass die vorhandenen Aktiven alle Kosten decken würden, so dass von einem Konkurs keine Rede sein könne. Damit verkennt die Beschwerdeführerin aber, dass die konkursamtliche Liquidation über den Nachlass nicht wegen einer Überschuldung angeordnet worden ist, sondern aufgrund der Ausschlagung der Erbschaft. Die Rechtsfolge der konkursamtlichen Liquidation nach Art. 193 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG erfolgt unabhängig davon, ob tatsächlich eine Überschuldung vorgelegen hat oder aus welchen Gründen die Erben ausgeschlagen haben (KGer GR ZK1 15 59 vom 13. August 2015 E. 4d; Escher, in: Zürcher Kommentar, 3. Aufl., 1960, Art. 573 ZGB N 6; Bürgi, in: Bächler/Jakob [Hrsg.], Kurzkommentar Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 2. Aufl., Basel 2018, Art. 573 N 5; Brunner/Boller/Fritschi, Basler Kommentar, 3. Aufl., 2021, Art. 193 SchKG N 4). Es handelt sich folglich um einen gesetzlichen Automatismus; Art. 573 Abs. 1 ZGB in Verbindung mit Art. 193 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG sieht die Benachrichtigung des Konkursgerichts durch die zuständige Behörde und die anschliessende Anordnung der konkursamtlichen Liquidation durch das Konkursgericht vor (Art. 193 Abs. 2 SchKG). Massgebend ist einzig, ob eine Ausschlagung sämtlicher nächsten gesetzlichen und, falls vorhanden, eingesetzten Erben vorliegt oder nicht (KGer GR ZK1 15 59 vom 13. August 2015 E. 4d; Bürgi, a.a.O., Art. 573 N 5). Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, dass der gesetzliche Erbe (und gemäss Testament als Alleinerbe eingesetzte) Sohn der Verstorbenen das Erbe ausgeschlagen hat. Sie macht lediglich sinngemäss geltend, dass die Ausschlagung unwirksam sei. Diese Rüge erweist sich, wie dargelegt (vgl. oben E. 2), als unbegründet. Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde nicht geltend, dass weitere gesetzliche Erben vorhanden seien. Es liegen somit keine Gründe dafür vor, die vom Konkursgericht angeordnete konkursamtliche

Liquidation aufzuheben oder ■ wie von der Beschwerdeführerin beantragt ■ als nichtig zu erklären.

#### **E. 4**

Aus den genannten Gründen ist die Beschwerde abzuweisen. Demgemäss trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 200.■ (Art. 106 Abs. 1 ZPO und Art. 61 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 52 der Gebührenverordnung zum SchKG [GebV SchKG, SR 281.35]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.